



FAHRNI

D Gmeind mit Wytzicht

Benützungsverord- nung über die Gemeindeanlagen

Benützungsverordnung über die Gemeindeanlagen

Der Gemeinderat Fahrni erlässt gestützt auf

- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fahrni vom 05. Dezember 2016, Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe b
- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Artikel 48 Abs. 4
- die Volksschulverordnung des Kantons Bern vom 10. Januar 2013 (VSG; BSG 432.211.1)
- das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Fahrni vom 3. Dezember 2012, Artikel 44, 45 und 47 (Verfügungssinkasso)

folgende

BENÜTZUNGSVERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEANLAGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Artikel 1

¹ Diese Verordnung schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen (nachfolgend Gemeindeanlagen genannt), Einrichtungen und Material.

² Der Anhang I ist Bestandteile dieser Verordnung.

³ Diese Verordnung findet keine Anwendung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Strassen.

Gemeindeanlagen

Artikel 2

¹ Als Gemeindeanlagen (nachfolgend Anlagen genannt) gelten im Sinne dieser Verordnung

a) Turn- und Mehrzweckhalle inkl. Aussenanlage Rachholtern

² Anlagen ohne Vermietung, nur auf mündliche Anfrage bei der Gemeinde:

b) Schulräumlichkeiten

c) Sitzungszimmer Verwaltungsgebäude (Auf Anfrage nicht Vermieten)

d) Schulküche Kirche Fahrni: Hierfür gilt die separate Weisung betreffend Benützung der Schulküche in der Kirche Fahrni

Grundsatzbestimmung
für die Bewilligungserteilung

Artikel 3

¹ Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Material der Gemeinde Fahrni dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die gegebene Nutzung nicht beeinträchtigt wird und die Anlagen, Einrichtungen und Material verfügbar sind, können sie mit Bewilligung benützt werden.

² Ortsansässige Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen Benützern Vorrang.

³ Mit der Kirchgemeinde Steffisburg besteht eine gegenseitige Vereinbarung über die unentgeltliche Benützung der Räume der Liegenschaften Nr. 66 F (Kirche Fahrni mit Nebenräumen), Nr. 66 B (Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes) sowie Nr. 66 (Turnhalle).

Grundsatz

Artikel 4

¹ Es bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, wenn die Benützung der Anlagen, Einrichtungen und Material über die gemeindeverträgliche Benützung im Sinne von Artikel 3 hinausgeht.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.

II. Gesuche und Bewilligungen

Bewilligungen

Artikel 5

¹ Die Gemeinde kann Bewilligungen für die einmalige Benützung (Einzelanlässe) oder Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung einzelner Anlagen zu bestimmten Zeiten erteilen.

² Dauerbewilligungen werden längstens für ein Jahr und nicht während der regulären Schulzeit und ausserhalb der Ferienzeit ausgestellt.

Reihenfolge, Vorrang

Artikel 6

¹ Grundsätzlich haben die ortsansässigen Vereine und Organisationen gegenüber den Auswärtigen den Vorrang.

² Als Ortsansässige gelten

- a) Vereinigungen, wenn sie ihren Sitz in Fahrni haben und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in Fahrni ist,
- b) juristische Personen mit Sitz in Fahrni

³ Bei Gesuchen für eine Dauerbewilligung haben bisherige Bewilligungsinhaber Vorrang vor neuen Gesuchstellern.

⁴ Die Benützung zu ideellen Zwecken (Sport, Kultur, Soziales, Politik und dergleichen) hat Vorrang vor der Benützung zu kommerziellen Zwecken.

Verfügbarkeit

Artikel 7

¹ Die Anlagen stehen grundsätzlich während den Schulferien der Schule Fahrni und an Feiertagen (insbesondere Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Betttag) nicht zur Verfügung.

² Ausnahmen können mit einem schriftlichen Gesuch beantragt werden.

³ Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Anlagen nicht bereits für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden, z. B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Senioren- oder Neuzuzügeranlässe, Anlässe der Schule, Zivilschutzkurse usw. Dauerbenützer haben die Anlagen für die öffentlichen Zwecke freizugeben.

Gesuch

Artikel 8

¹ Das Gesuch um eine Benützungsbewilligung ist bei der Gemeindeverwaltung online via Reservationstool einzureichen.

² Bei der Gesuchseingabe ist eine handlungsfähige Person zu bezeichnen, welche gegenüber der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle als verantwortliche Person auftritt.

³ Die Gesuchsteller müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Zuständigkeit für die
Bewilligungserteilung

Artikel 9

¹ Die Gemeindeverwaltung ist für die Bewilligungserteilung zuständig.

² In Sonderfällen entscheidet das Ratsbüro. Dieses setzt ebenfalls die Gebühr fest.

³ Der Entscheid über das Gesuch wird in schriftlicher Form (per Mail) mitgeteilt.

Ablehnung der Benüt-
zung

Artikel 10

Bewilligungen können verweigert werden, wenn gestellte Bedingungen nicht eingehalten werden oder bei früherer Benützung die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten wurden.

Gebühren

Artikel 11

¹ Für die Benützung von Anlagen, Einrichtungen und Material werden nach Bestimmungen dieser Verordnung Gebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt zur Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen einen Benützungstarif Anhang I.

³ Für ausserordentliche Situationen, in welchen keiner der Ansätze im Gebührentarif angewandt werden kann, ist das bewilligungskompetente Organ ermächtigt, individuelle Tarife festzusetzen.

⁴ Die Benützung der Gemeindeanlagen durch ortsansässige Vereine und Organisationen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ist gebührenfrei.

⁵ Für wohltätige und gemeinnützige Zwecke kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

⁶ Folgende Benutzungen der Gemeindeanlagen sind gebührenfrei:

- Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen
- Grebtessen

⁷ Falls der Gesuchsteller die Anlage, Einrichtungen und Material trotz Reservation nicht benützt, ist die Gebühr vollumfänglich geschuldet. Bei Rücktritt vom Vertrag werden folgende Gebühren verrechnet:

- bis 10 Tage vor dem Anlass: 50 %
- bis 20 Tage vor dem Anlass: 25 %
- bis 30 Tage vor dem Anlass: 0 %

⁸ Die Aufwendungen des Hauswartes und des Küchenwartes können den Gesuchstellern zusätzlich nach effektivem Stundenaufwand in Rechnung gestellt werden. Dies beinhaltet unter anderem das Vorbereiten z.B. Bodenauslegen, das Öffnen und Schliessen der Anlagen (Aufzählung nicht abschliessend).

III. Pflichten

Sorgfaltspflicht

Artikel 12

¹ Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Material sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen, Installationen und Material vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützer an Dritte ist nicht gestattet.

² Allfällige Schäden sind bei der Abgabe der Räumlichkeiten unaufgefordert zu melden.

³ Verluste und Schäden aus eigenem Verschulden sind durch den Bewilligungsinhaber zu bezahlen.

Verantwortung,
Sicherheit,
Versicherung

Artikel 13

¹ Der Benützer ist für die rechtzeitige Einholung der notwendigen Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz (gastgewerbliche Einzelbewilligung, Überzeitbewilligung usw.) sowie der Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes, wie z. B. Polizei, Sanität, Feuerwehr, Parkordnung usw. verantwortlich.

² Führt der Veranstalter urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich auf, hat er bei der SUIZA die erforderliche Meldung zu machen.

³ Der Benützer ist verpflichtet, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen den Nachweis einer Versicherung verlangen.

Jugendschutz

Artikel 14

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Jugendschutzbestimmungen, z. B. betreffend Zutritt, Alkohol- und Raucherwarenabgabe, eingehalten werden.

Zeitraum der Benützung

Artikel 15

¹ Die Anlagen dürfen nur während der bewilligten Zeit benützt werden.

² Die Anlagen befinden sich in bewohntem Gebiet. Aus diesem Grund ist bei der Benützung auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

³ Die Schulanlagen dürfen ausserhalb der Unterrichtszeiten bis 22:00 Uhr ohne Bewilligung in gemeindevertraglicher Art (Begehen, Aufenthalt, Sport und dergleichen) benützt werden.

Dekoration

Artikel 16

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. An Decken, Böden, Wänden und Türen ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen usw. nur in Absprache mit dem Hauswart erlaubt.

Rauchverbot

Artikel 17

In sämtlichen Räumen von gemeindeeigenen Anlagen besteht ein Rauchverbot.

Abfall

Artikel 18

Entstandener Abfall ist selbständig und ordnungsgemäss zu entsorgen.

Aufräumen

Artikel 19

¹ Nach der Benützung muss aufgeräumt und sämtliche Geräte an ihre Plätze zurückgestellt werden.

² Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

³ Sämtliche Energiequellen sind auszuschalten, Fenster und Türen müssen

geschlossen und die Wasserhähne zuge dreht sein.

Nachreinigung

Artikel 20

Die Kosten für allfällige Nachreinigung, Nachentsorgungen, Instandstellungen und Wiederbeschaffungen gehen zu Lasten der Benützer und werden ihnen nach Rückgabe von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

² Die Aufwände werden durch den Hauswart rapportiert und mittels Spesen rückerstattet.

Verlassen der Schulanlage

Artikel 21

¹ Bei der Gesuchseingabe ist anzugeben, wie lange der Anlass dauert bzw. wann die Räumlichkeiten verlassen werden. Die Bewilligungsinstanz legt die Schliessung der Anlagen fest.

² Die Benützer bzw. die gemäss Artikel 8 Abs. 3 bezeichnete Person kontrolliert am Schluss der Belegung, ob die in Artikel 18 und 19 genannten Punkte eingehalten sind.

IV. Weitere Bestimmungen

Haftung der Benützer

Artikel 22

¹ Die Benützer bzw. die gemäss Artikel 8 Abs. 3 bezeichnete Person haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche entstandenen Schäden.

² Solidarisch mit den Benützern haften die Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmenden verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.

Haftungsausschluss der Gemeinde

Artikel 23

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen am Eigentum der Benützer.

Zutrittsbeschränkung

Artikel 24

¹ Die Gemeinde kann einer Person oder einer Personengruppe den Zutritt zu den Anlagen für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung in schwerwiegender Weise missachtet oder Anweisungen der zuständigen Personen der Gemeinde keine Folge leistet.

² Die Gemeinde kann die Benützung von Anlagen und Geräten vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder untersagen, wenn besondere Verhältnisse zu Schäden führen können.

Übernahme, Abgabe

Artikel 25

¹ Die Übernahme und Abgabe der Anlage erfolgt durch den Hauswart. Wer diese Verordnung nicht befolgt, dem kann die Bewilligung entzogen werden.

² Die Abgabe der Anlage nach der Benützung von Einzelanlässen erfolgt am nächsten Werktag nach der Benützung zusammen mit dem Hauswart.

³ Benützer sind verpflichtet, festgestellte oder selbst verschuldete Schäden

oder andere Unregelmässigkeiten der Gemeinde unverzüglich zu melden.

⁴ Fundgegenstände sind bei der Abgabe dem zuständigen Hauswart zu übergeben.

Anlagenbedienung

Artikel 26

Die Bedienung der elektrischen Anlagen (ausgenommen der Bühnenbeleuchtung), Belüftungsanlagen sowie der Heizvorrichtungen ist ausschliesslich Sache des Hauswarts. Jede Manipulation durch Unbefugte ist untersagt.

Schlüsselübergabe

Artikel 27

¹ Einzelheiten betreffend der Übernahme und Rückgabe der Schlüsse sind mit der Gemeindeverwaltung zu regeln.

² Dauerbenützer erhalten gegen Unterschrift von der Gemeinde einen Schlüssel für die zu benützenden Räumlichkeiten. Es ist strikt untersagt, Schlüssel weiterzugeben oder Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Bei Verlust ist eine Gebühr von CHF 100.– geschuldet.

Zutrittsrecht

Artikel 28

Den Organen der Gemeinde ist zu allen Veranstaltungen in und rund um die Gemeindeanlagen uneingeschränkt Zutritt zu gewährleisten.

Zahlungsverkehr

Artikel 29

Die Kosten werden nach der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung Fahrni in Rechnung gestellt.

Strafbestimmungen

Artikel 30

¹ Wer

- a) eine Bewilligung durch unwahre Angaben erwirkt hat
- b) Anlagen, Geräte und/oder Einrichtungen mutwillig beschädigt,
- c) Anordnungen der zuständigen Personen keine Folge leistet oder das Zutrittsverbot nach Artikel 21 missachtet,
- d) In anderer Weise vorsätzlich und in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstösst.

hat den entstandenen Schaden zu begleichen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Gemeinderat befugt Anzeige zu erstatten.

Rechtsmittel

Artikel 31

Entscheide der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle können innerhalb von 10 Tagen durch die Gesuchsteller beim Gemeinderat angefochten werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 32

¹ Die Benützungsverordnung tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Genehmigung

Diese Verordnung mit Anhang I wurde so beraten und durch den Gemeinderat am 6. Mai 2024 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Stephan Althaus

Fabienne Rufer

Auflagenzeugnis

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Nrn. 22 vom 30. Mai 2024 publiziert.

Fahrni, 27. Mai 2024

Die Gemeindeverwalterin

Fabienne Rufer

Teilrevision der Benützungsverordnung über Gemeindeanlagen vom 5. Mai 2025 rückwirkend per 01.01.2025

Ergänzung des Artikel 11 mit Ziffer 8: Die Aufwendungen des Hauswartes und des Küchenwartes können den Gesuchstellern zusätzlich nach effektivem Stundenaufwand in Rechnung gestellt werden. Dies beinhaltet unter anderem das Vorbereiten z.B. Bodenauslegen, das Öffnen und Schliessen der Anlagen (Aufzählung nicht abschliessend).

Genehmigung

Diese Teilrevision der Benützungsverordnung über Gemeindeanlagen vom 05.05.2025 ist vom Gemeinderat genehmigt worden.

Fahrni, 19. Juni 2025

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin


Stephan Althaus


Fabienne Rufer

Auflagenzeugnis

Die Änderung dieser Verordnung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Nrn. 26 vom 3. Juli 2025 publiziert.

Fahrni, 4. August 2025

Die Gemeindeverwalterin


Fabienne Rufer

ANHANG I.**BENÜTZUNGSTARIF**

(für ausserschulische Zwecke; für die Schule Fahrni ist die Benützung kostenlos)

a) Turnhalle inkl. Bühne, Küche und Aussenanlage Schule Rachholtern

Einzelbewilligung	Ortsansässige		Auswärtig		Gewerblich	
	Privat* ¹	Verein	Privat	Verein	Einheimisch	Auswärtig
Benützung	250	0	350	250	250	350
je Folgetag(e)	50	0	50	50	100	150

*¹ zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Fahrni

Dauerbewilligung	Ortsansässige		Auswärtig		Gewerblich	
	Privat* ¹	Verein	Privat	Verein	Einheimisch	Auswärtig
Benützung	Privat* ¹	Verein	Privat	Verein	Einheimisch	Auswärtig
pro Abend (2 h/Wo)	50	0	50	50		

Für die Benützung der Lautsprecheranlage werden je Anlass Fr. 80.00 erhoben.